

5. Änderungssatzung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Milde/Biese“ und „Uchte“

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung **am 20.11.2019** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Milde/Biese“ und „Uchte“ beschlossen.

§ 1

Änderungen

(1) Der § 7 Abs. 2 – Umlagesatz - erhält folgende Fassung.

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2020	
zur Umlage des Flächenbeitrages	
für den Unterhaltungsverband „Milde/Biese“	10,924445 EUR/ha und
für den Unterhaltungsverband „Uchte“	13,3950 EUR/ha
zur Umlage des Erschwernisbeitrages	
für den Unterhaltungsverband „Milde/Biese“	18,26 EUR/ha
für den Unterhaltungsverband „Uchte“	5,25 EUR/ha

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 20.11.2019

.....
(Bürgermeisterin)

